Beitragsordnung

des Vereins Schwimmverein Spandau 2024 e.V.

§ 1 Grundsatz

 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1.

Klasse	Mitgliedsform	monatlich	einmalig	Aufnahmegebühr
01	Schwimmsport Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	7,00€		30,00€
02	Schwimmsport Studenten und Azubis bis einschließlich 29 Jahre (Nachweis notwendig)	7,00€		30,00€
03	Schwimmsport Erwachsene	7,00€		30,00€
04	Passive Mitgliedschaft	5,00€		20,00€
05	Ehrenmitglied	Beitragsfrei		-
06	3 oder mehr Kinder einer Familie	7,00 € pro Kind		20,00€
07	Breitensport Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	5,00€		20,00€
80	Breitensport Erwachsene	5,00€		20,00€
09	Seepferdchen	30,00€		30,00€
10	Kleinkindschwimmen Kinder bis 4 Jahre	20,00€		15,00€
11	Kleinkindschwimmen Erwachsene Begleitperson	20,00€		15,00€
12	Babyschwimmen Kinder bis 2 Jahre	25,00€		15,00€
13	Babyschwimmen Erwachsene Begleitperson	25,00€		15,00€
14	Fördernde Mitglieder	10,00€		-

2. Die Klassen 02 und 06 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der

Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Der Nachweis über das aktuelle Ausbildungsverhältnis ist jeweils zwei Monate vor Ablauf des zurzeit geltenden Nachweises vorzuweisen. Anderenfalls wird die dann geltende Klasse als neuer Beitrag festgelegt.

- 3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 06.
- 4. Die Klassen 10 und 12 benötigen eine erwachsene Begleitperson. Die Klassen 11 und 13 dienen der Begleitung für Mitglieder der Klassen 10 und 12.
- 5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des LSB und der Fachverbände in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
- 6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 08.01., 08.04., 08.07. und 08.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren entsprechend der anfallenden Kosten des Finanzinstituts erhoben, zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten, inkl. denen zur Durchsetzung erforderlichen Kosten dem Schuldner in Rechnung gestellt.
- 8. Der Beitrag wird ab dem Monat des Eintritts in den Verein berechnet.
- Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1. Aufnahmegebühren werden wie in §3.1 festgelegt erhoben.
- 2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 3. Die Vorstandsmitglieder des Präsidiums dürfen, abweichend von den Regelungen in den Absätzen 1.) und 2.), nach pflichtgemäßem Ermessen im konkreten Falle oder im Allgemeinen, wie zum Beispiel in begrenzten Aktionszeiträumen oder für Veranstaltungen, auf die Aufnahmegebühr verzichten oder die Aufnahmegebühr reduzieren.

§ 5 Vereinsaustritte

1. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres.

§ 6 Spenden

- 1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 7 Zuschüsse

- 1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- 2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Vorstandsberatung verteilt.
- 3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

1.	Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2024 zum 01.11.2024 in Kraft.